

**Postulat Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB): Geheimdienstliche Bespitzelung auch in Bern – zum Zweiten!**

In der Sommerpause wurde die Schweiz von einem neuen Fichenskandal erschüttert. Es kam ans Tageslicht, was bisher vermutet worden war: Seit dem ersten Fischenskandal 1989 ist grosszügig weiter fichiert worden. Die nationale Geschäftsprüfungsdelegation hat enthüllt, dass der schweizerische Staatschutz 200 000 Fichen erstellt hat.

Im 2008 stellte die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt fest, dass mehrere Ratsmitglieder vom Dienst für Analyse und Prävention (DAP) des Bundesamtes für Polizei überwacht und fichiert wurden. Um die Situation in der Stadt Bern bis 1.1.2008 (Kantonalisierung der Stadtpolizei) abzuklären, wurde unter dem Titel „Geheimdienstliche Bespitzelung auch in Bern?“ (08.000238) eine dringliche interfraktionelle Interpellation eingereicht. Die Antwort des Gemeinderates fiel mehr als nur minimalistisch aus, sie ist nicht viel mehr als eine Abschrift der gesetzlichen Grundlagen, d.h. des Staatsschutzgesetzes und der Verordnung. Die Fichierung von Parlamentarierinnen und Journalistinnen zeigt aber, dass die Staatsschützerinnen sich gerade nicht an die gesetzlichen Bestimmungen halten.

Der Gemeinderat behauptete in seiner damaligen Antwort (zu Frage 2 und 3), dass er nicht in die Kontrolle der Staatsschutzaktivitäten involviert gewesen sei und keine Informationen darüber gehabt habe. Richtig ist, dass sowohl der damalige Kommandant der Stadtpolizei wie auch die verschiedenen Polizeidirektorinnen sehr wohl Kenntnis davon hatten, welche Personen und Organisationen im Auftrag des DAP beobachtet werden mussten. Die Beobachterliste wird nämlich dem Staatschutz der Kantone und auch der Städte vertraulich zur Kenntnis gegeben.

In einem Interview am 8.7.2010 in der Berner Zeitung unten dem Titel „So fichiert die Berner Kantonspolizei“ sagt Markus Gisin, verantwortlich für den Berner Staatschutz, dass die Mehrheit der 1800 Personendaten aus der Zeit der Berner Stadtpolizei stamme. Der Berner Datenschützer Makus Siegenthaler geht jedoch davon aus, dass die offiziell deklarierte Zahl von 1800 erfassten Personen zu niedrig ist.

Es ist genau die large Haltung, wie sie der Gemeinderat in seiner Antwort auf die oben erwähnte Interpellation zeigt, welche die Staatsschützerinnen dazu ermutigt, verantwortungslos und willkürlich Personendaten zu sammeln. Diese Haltung können wir nicht akzeptieren.

Die Daten der erwähnten 1800 (oder mehr) Personen wurden in der Zeit gesammelt, als die Zuständigkeit für die Stadtpolizei noch beim Berner Gemeinderat war, sie sind also eigentlich Eigentum der Stadt Bern. Der Gemeinderat muss diese Personendaten zurückholen und den demokratisch legitimierten Organen zur Einsicht zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen den Gemeinderat, die oben erwähnten Personendaten bei Police Bern einzufordern und der parlamentarischen Aufsichtskommission des Stadtrates Einsicht zu gewähren.

***Begründung der Dringlichkeit***

Der zweite Fichenskandal hat erneut viele Leute verunsichert. Um diese Unsicherheit schnell zu beseitigen und um zu verhindern, dass Daten und andere relevante Unterlagen vernichtet werden, braucht es rasch eine demokratische Kontrolle.

Bern, 19. August 2010

*Postulat Fraktion GB/JA! (Hasim Sancar, GB), Rahel Ruch, Stéphanie Penher, Lea Bill, Christine Michel, Cristina Anliker-Mansour, Hasim Sancar, Rolf Zbinden, Luzius Theiler, Regula Fischer*

*Die Dringlichkeit wird vorn Büro des Stadtrats abgelehnt.*

### **Antwort des Gemeinderats**

Der Gemeinderat hat die Zuständigkeiten im Bereich Staatsschutz und Nachrichtendienste bereits in der von den Postulantinnen und Postulanten zitierten Antwort zur Dringlichen Interfraktionellen Interpellation dargelegt. Die Interpellantin erklärte sich mit der Antwort teilweise zufrieden.

Der Gemeinderat wiederholt an dieser Stelle, dass er aufgrund Struktur und Zuständigkeiten gemäss Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS; SR 120) nicht in die Kontrolle des Staatsschutzes involviert und über die entsprechenden Tätigkeiten auch nicht informiert ist. Einsicht in Staatsschutzdaten kann nur das kantonale Kontrollorgan nehmen und nur soweit der DAP zustimmt (Art. 23 der Verordnung über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit, VWIS; SR 120.2). Deshalb ist auch die von den Postulantinnen und Postulanten geforderte generelle Einsichtnahme in Staatsschutzdaten der damaligen Stadtpolizei durch die parlamentarische Aufsichtskommission des Stadtrats nicht möglich. Die Argumentation der Postulantinnen und Postulanten, dass die Daten im Eigentum der Stadt sind und als solche eingefordert bzw. eingesehen werden können müssen, ist unerheblich. Ausschlaggebend ist, dass der damalige Informationsdienst der Stadtpolizei seine Tätigkeit im Rahmen von Artikel 11 und 12 BWIS und lediglich im Auftrag des Bundes respektive des Nachrichtendienstes des Bundes ausübte. Es handelt sich bei den Informationen, welche gestützt auf das BWIS beschafft werden, um Daten des Bundes. Für deren Einsichtnahme gelangen die entsprechenden Vorschriften des BWIS und der VWIS zur Anwendung.

Ebenso wiederholt sei an dieser Stelle, dass neben der Aufsicht durch den Bund und die Kantone jede Person nach Artikel 18 BWIS beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) verlangen kann, dass dieser prüfe, ob im Informationssystem des Nachrichtendienstes des Bundes rechtmässig Daten über sie bearbeitet werden.

*Folgen für das Personal und die Finanzen*  
Keine.

### **Antrag**

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, das Postulat abzulehnen.

Bern, 16. Februar 2011

Der Gemeinderat